

**Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
„Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“  
vom 2. September 2003 (SächsABl 40/2003, S. 944), geändert durch Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15. Juli 2005**

**1. Ziele**

Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten unterstützt in Ergänzung zum Unterricht die Umsetzung des in § 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) geändert worden ist, festgeschriebenen Erziehungs- und Bildungsauftrages.

Sie leistet einen Beitrag zur Entwicklung und Sicherung von Schulqualität, insbesondere zur Entfaltung von Schulkultur. Schulkultur umfasst ein anregungs- und erfahrungsreiches Schulleben, das eng mit dem Lehren und Lernen verbunden ist und über den Unterricht hinaus vielfältige Angebote und die Pflege von Traditionen einschließt. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entwickeln Schulen damit auch ein spezifisches Schulprofil. Die Initiativen der Schuljugendarbeit eröffnen vielfältige Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme und Schülermitwirkung und sind damit ein wichtiges Feld für demokratisches Lernen.

Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten dient der Gestaltung der Schule als Lern-, Lebens- und Erfahrungsraum. Durch Projekte der Schuljugendarbeit wird die Schule zu einem Ort, an dem mehr stattfindet als Unterricht. Es werden Möglichkeiten für Kommunikation, Partizipation, aber auch Erfahrungsräume geschaffen, die sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Die Projekte der Schuljugendarbeit bieten sehr oft die Möglichkeit, das im Unterricht erworbene Wissen praktisch anzuwenden, Kompetenzen und Werteorientierungen zu festigen und weiter zu entwickeln. Schuljugendarbeit heißt auch, gemeinsam etwas aufbauen, miteinander umgehen, Schwierigkeiten meistern, zusammen lachen, sich manchmal sogar neu kennen lernen. Durch solche Prozesse identifizieren sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in stärkerem Maße mit ihrer Schule.

Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten soll einen Beitrag zur Verbesserung des Schulklimas leisten. Durch die Aktivitäten im außerunterrichtlichen Bereich wird der Umgang zwischen den verschiedenen Schulbeteiligten positiv verändert. Der Wechsel von Unterricht und außerunterrichtlicher Arbeit während eines ganztägig strukturierten Schultages wirkt sich positiv auf die Entwicklung der sozialen Beziehungen sowohl der Schülerinnen und Schüler untereinander als auch zwischen Schülern und Lehrern aus.

Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten leistet einen Beitrag zur Öffnung der Schule. Sie ergänzt die Angebote der Jugendhilfe in der Region. Die bereits teilweise existierende Zusammenarbeit von Schulen und verschiedenen Partnern aus dem Bereich der Jugendhilfe soll ausgebaut werden.

Mit dem Förderprogramm „Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“ werden Schulen aller Schularten angesprochen, sich mit Angeboten zur ganztägigen Betreuung auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen ihrer Schülerinnen und Schüler einzustellen.

Auf der Grundlage des im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule soll die Gesamtverantwortung und -koordination des Programms bei der Schule liegen. Damit sind diese Projekte schulische Veranstaltungen und unterliegen nach entsprechender Vereinbarung in

Form eines Kooperationsvertrages (Muster siehe Anlage) den geltenden schul- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen. Die erfolgreiche Kooperation der Schule mit schulischen und außerschulischen Partnern (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, Schulträger, Wirtschaft, Universitäten und Hochschulen, Volkshochschulen, Stiftungen, Landeszentrale für politische Bildung, Polizei, verschiedene Vereine der Kommune beziehungsweise der Region und so weiter) ermöglicht in besonderer Weise eine Öffnung der Schule zum Gemeinwesen und zu den Lebenswelten junger Menschen.

Im Sinne von Öffnung von Schule soll sich die Schule einen Partner suchen, mit dem sie in enger Kooperation Angebote der Schuljugendarbeit konzipiert und organisiert. Antragsteller, das heißt Träger und damit auch Empfänger der Fördermittel für Projekte der Schuljugendarbeit, können in Kooperation mit einer konkreten Schule im Jugendhilfebereich tätige Vereine, Schulträger (Gemeinden oder Landkreise), örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch eingetragene Schulfördervereine sein.

Die Gestaltung der Kooperationsvereinbarung liegt in der Verantwortung der Einzelschule. Ein Schulförderverein schafft als Projektträger für die Gestaltung des Freizeitbereichs in Gesamtverantwortung der Schule besonders günstige Rahmenbedingungen. Durch dieses Management können von der Schule aus vielfältige außerschulische Kooperationspartner (Ehrenamtliche, Vereine, Eltern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Sponsoren und so weiter) gezielt und bedarfsgerecht für die gemeinsame Gestaltung des Ganztagsangebotes gewonnen und somit die einzelnen Angebote besser aufeinander abgestimmt werden.

## **2. Inhalte**

Mit dem Programm „Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“ sollen Schulen motiviert werden, gemeinsam mit Kooperationspartnern eine langfristig tragfähige und verbindliche Konzeption für den außerunterrichtlichen Bereich der Schule zu entwickeln. Die Entwicklung einer solchen gemeinsamen Konzeption ist verbindliche Voraussetzung für eine Förderung. Damit soll vor allem erreicht werden, dass sozialräumliche Ressourcen gebündelt und zielgerichtet eingesetzt werden. Schuljugendarbeit kann die Entwicklung von Schulprogrammen inhaltlich und strukturell unterstützen. Ist an der Schule bereits ein Schulprogramm vorhanden, muss die Konzeption der „Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“ integrativer Bestandteil dieses Schulprogramms sein, um Übereinstimmungen mit den Zielen und Arbeitsschwerpunkten der Schule zu sichern.

Im Rahmen einer stärkeren Eigenverantwortung sind die am Programm „Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“ teilnehmenden Schulen verpflichtet, die erreichten Ergebnisse und die Umsetzung der in der Konzeption formulierten Ziele und Arbeitsschritte zu evaluieren. Schulen werden bei Bedarf in diesem Prozess durch Fortbildung, Beratung vor Ort sowie Arbeitsmaterialien unterstützt. Damit dient Evaluation neben der Analyse einer Ausgangssituation und der daraus zu entwickelnden Praxis, auch der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schuljugendarbeit.

Ein entsprechendes Qualitätsmanagement

- a) unterstützt die Sicherung von Fachlichkeit und Professionalität,
- b) stellt einen tragfähigen Konsens über Handlungsziele der Schuljugendarbeit her,
- c) schafft Entscheidungsmaßstäbe für die Vergabe von Fördergeldern,
- d) gibt Orientierungshilfen für Antragsteller, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Jugendhilfe,

- e) fördert Transparenz,
- f) verweist auf die Ansprüche der Schuljugendarbeit
- g) beschreibt handlungsleitende Qualitätsstandards,
- h) und erzeugt Entwicklungsimpulse.

In Ergänzung zum Unterricht können Schulen auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung der lokalen Nachfrage und der regionalen Gegebenheiten ein bedarfsgerechtes Gesamtkonzept für ein Ganztagsangebot entwickeln, das in seinem außerunterrichtlichen Teil durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein soll:

- a) Das Angebot kann an mindestens drei Tagen in der Woche durch die Kinder und Jugendlichen genutzt werden.
- b) Das Angebot spricht viele Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten an.
- c) Die Kinder und Jugendlichen sind in die Planung und Durchführung aktiv einbezogen. Das Projekt bietet also vielfältige Möglichkeiten für Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme.
- d) Lehrerinnen und Lehrer der Schule sind (auf der Basis von Stunden aus dem Ergänzungsbereich, über Honorare oder ehrenamtliche Tätigkeit) am Projekt beteiligt.
- e) Es gibt eine inhaltliche und organisatorische Abstimmung zwischen dem Projektträger und der Schule, die durch eine Kooperationsvereinbarung verbindlichen Charakter erhält.
- f) Die Schulkonferenz hat der Konzeption der Schuljugendarbeit ihre Zustimmung erteilt.
- g) Im Rahmen einer stärkeren Eigenverantwortung ist die Schule zur Selbstevaluation bereit.

Da die Schule zu einem Ort werden soll, der auch außerhalb des Unterrichts für Kinder und Jugendliche offen und attraktiv ist, sollen die Projekte und Aktivitäten im Wesentlichen in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden. Vorteilhaft ist es, wenn Räume nutzbar gemacht werden können, die nicht als Unterrichtsräume genutzt werden.

Pro Schule kann nur ein Projektantrag im Jahr gestellt werden. Das heißt, alle auf der Basis des Förderprogramms Schuljugendarbeit geplanten Aktivitäten müssen im Antrag zu einem inhaltlichen Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Derartige Projekte haben Vorrang vor Einzelprojekten.

„Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“ eröffnet den Schulen vielfältige inhaltliche und organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten unter Einbeziehung folgender Module:

- freizeitpädagogische Bildungsangebote oder freizeitpädagogische Bildungsangebote mit einem verlässlichen Betreuungsangebot
- Angebote zur speziellen Förderung und Unterstützung
- unterrichtsergänzende Projekte.

Das Modul freizeitpädagogische Bildungsangebote oder freizeitpädagogische Bildungsangebote mit einem verlässlichen Betreuungsangebot hat die Funktion eines Basismoduls. In der Konzeption der Schule muss dieses Modul enthalten sein. Die Module Angebote zur speziellen Förderung und Unterstützung und/oder unterrichtsergänzende Projekte sollen mit dem Basismodul konzeptionell vernetzt werden.

## **2.1 Modul freizeitpädagogische Bildungsangebote oder freizeitpädagogische Bildungsangebote mit einem verlässlichen Betreuungsangebot**

Dieses Modul beinhaltet die Entwicklung von Gesamtkonzepten für den Freizeitbereich der Schule. Diese Gesamtkonzepte sollen den vielfältigen Bedürfnissen,

Interessen und Neigungen einer großen Anzahl von Schülerinnen und Schülern entsprechen. Es stellt im Rahmen der Konzeption ein Basismodul dar und muss obligatorisch angeboten werden.

Die Palette der inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist groß und wird durch die konkreten Möglichkeiten vor Ort und den Bedarf der jeweiligen Schule bestimmt. Bewährt haben sich solche Konzepte, die thematische Angebote und Arbeitsgemeinschaften mit offenen Freizeitmöglichkeiten wie zum Beispiel einem Schülerclub verbinden. Die Angebote bereichern insgesamt die unterrichtlichen Lernprozesse, indem sie neue Lern- und Erfahrungsfelder beinhalten. Insbesondere können hier die gestalterischen, handwerklichen, musischen und sportlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

Das Modul freizeitpädagogische Bildungsangebote kann an Mittelschulen und Gymnasien durch ein verlässliches Betreuungsangebot ergänzt werden.

Dieses Betreuungsangebot soll vor allem auf Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 ausgerichtet werden. Eine Nutzung der Betreuungsmöglichkeiten, die Grundschulern offen stehen (Hort), besteht für diese Altersgruppe nicht mehr. Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe ist es jedoch schwer, einen Teil ihrer Freizeit sich selbst überlassen und ohne feste Bezugspersonen zu verbringen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten können Schulklubs so geöffnet werden, dass eine verlässliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen an allen Schultagen gesichert ist.

## **2.2 Modul Angebote zur speziellen Förderung und Unterstützung**

Angebote zur speziellen Förderung und Unterstützung sind bedeutsame Elemente zur Verbesserung der Bildungschancen und zur sozialpädagogischen Profilierung von Schulen. Damit werden diese qualifiziert, Benachteiligungen abzubauen und Kindern und Jugendlichen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu gewähren.

Bestandteile dieses Moduls sind unter anderem Angebote zur speziellen Förderung und Unterstützung von leistungsstarken und leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen, Hausaufgabenbetreuung sowie alle Maßnahmen zur Prävention von Schulversagen, Hilfen beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen sowie von der Schule in Ausbildung und Beruf, Beratungsangebote und Einzelfallhilfe. Zum Beispiel können spezielle Angebote für Schüler mit Teilleistungsstörungen unterbreitet werden.

Im Rahmen der Angebote zur speziellen Förderung und Unterstützung stellen die Vermittlung von Lerntechniken sowie die Hausaufgabenbetreuung eine wichtige individuelle Hilfe für viele Schülerinnen und Schüler und eine Entlastung für viele Familien dar.

Kinder und Jugendliche können in der Schule Möglichkeiten wahrnehmen, die ihnen zu Hause in dieser Weise nicht offen stehen, zum Beispiel Nutzung von Computertechnik, Mediathek, Lernwerkstätten und Lernpatenschaften.

Maßnahmen zur Sicherung des Schulerfolgs und der Förderung der sozialen Integration sind nicht allein durch schulische Angebote zu gewährleisten. Dazu bedarf es insbesondere der Vernetzung und Kooperation der Schule mit den dafür zuständigen sozialen Diensten und Leistungsträgern im Umfeld (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freie Träger der Jugendhilfe, Berufsberatung, Schulpsychologen), um Ressourcen präventiv verfügbar zu machen und Unterstützung durch Fachkräfte zu ermöglichen. Es wird empfohlen, an den Schulen entsprechende Förderteams zu bilden, in denen unter Einbeziehung der betroffenen Eltern und Schüler Lehrkräfte,

Sozialpädagogen und gegebenenfalls Mitarbeiter von externen Diensten gemeinsam individuelle Förderpläne erarbeiten und realisieren.

### **2.3 Modul unterrichtsergänzende Projekte**

Projektarbeit ist zu einem unverzichtbaren Bestandteil schulischer Bildung geworden. Projekte sind komplexe Lehr- und Lernarrangements, die den Anforderungen fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens und der Ganzheitlichkeit der Bildung in besonderem Maße entsprechen sowie die Unterrichtsqualität verbessern können.

Das Modul unterrichtsergänzende Projekte soll den Schulen ermöglichen,

- Projekte des musisch-kulturellen Bereichs, die eine aktive und kreative Auseinandersetzung der Schülerschaft auf künstlerischem, kulturellem, musischem und darstellendem Gebiet beinhalten,
- Projekte der Umweltbildung und -erziehung, die der Aufbereitung umweltbezogener Problembereiche für die Schule, der Entwicklung und Stärkung des Umweltbewusstseins und des umweltbewussten Verhaltens, der Wissens- und Informationsvermittlung, dem Wissensaustausch, der Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umweltschutz und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Umweltfragen dienen,
- Projekte der Demokratieerziehung und politischen Bildung, die zu Demokratie, Toleranz und Achtung der Würde des Menschen erziehen, die zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft und zu selbstständigem, kritischem Urteilen befähigen sowie die Bereitschaft zu sozialem und eigenverantwortlichem Handeln und zu politischer Verantwortlichkeit wecken,
- Projekte der Gesundheitserziehung und Suchtprävention, die mit einem ganzheitlichen Ansatz zur Förderung einer gesunden Lebensweise und eines Gesundheitsbewusstseins der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem eigenen Körper sowie zur Förderung der Lebens- und Konfliktlösekompetenz bei den Schülerinnen und Schülern beitragen,
- Projekte der Familien- und Sexualerziehung, die die Kinder und Jugendlichen beim Aufbau ihrer sexuellen Identität unterstützen, sie befähigen, ihr Leben, ihre Partnerschaft und ihre eigene Sexualität auf ihre Weise zu entwickeln sowie Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Partner, der eigenen Familie und der Gesellschaft zu entwickeln sowie
- Projekte der Berufsorientierung und ökonomischen Bildung vor allem in Kooperation mit der Wirtschaft, die Schülerinnen und Schüler zum Verstehen wirtschaftlicher, technischer und sozialer Prozesse in der Wissensgesellschaft befähigen und einer systematischen Vorbereitung auf die Berufswahl dienen, durchzuführen.

### **3. Organisation**

#### **3.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieses Programms und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten." Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Kultus aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **3.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte der Schuljugendarbeit gemäß der Nummern 2.1 bis 2.3 dieses Programms.

Projekte der Schulsozialarbeit gemäß § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz vom 21.03.2005 (BGBl. I S. 818) werden nicht gefördert."

Projekte, die aufgrund anderer Richtlinien des Freistaates Sachsen gefördert werden, bleiben von einer Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

Das betrifft insbesondere die „Förderrichtlinie zur Förderung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und Medienstellen im Freistaat Sachsen“ (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt am 12.02.2004, S. 152ff.), womit die Ausstattung der Schulen mit der erforderlichen Technik erfolgen.

#### **3.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger und beauftragt mit der Vergabe der Fördermittel, die der Freistaat Sachsen bereit stellt, ist die Sächsische Arbeitsstelle für Kinder und Jugendhilfe e.V. (SASJ). Die SASJ ist berechtigt und verpflichtet, die Mittel im Wege des privatrechtlichen Vertrages dem Zuwendungsletztempfänger weiterzugeben. Der Letztempfänger hat keinen Anspruch auf Fördermittel.

Letztempfänger sind Schulträger- ausgenommen Schulen in Landsträgerschaft-, eingetragene Schulfördervereine oder sonstige in der Jugendhilfe tätige gemeinnützige Vereine beziehungsweise der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Letztempfänger muss seinen Sitz und Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen haben.

#### **3.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Bedingungen gemäß der unter den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Module in den Projekten erfüllt werden. Dabei hat das Modul freizeitpädagogische Bildungsangebote oder freizeitpädagogische Bildungsangebote mit einem verlässlichen Betreuungsangebot die Funktion eines Basismoduls. Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist ein zwischen der SASJ und dem Freistaat Sachsen geschlossener gültiger Zuwendungsvertrag.

#### **3.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### **3.5.1**

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

- b) Grundsätzlich können dabei bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Der jeweilige Letztempfänger ist verpflichtet, mindestens 25 % eigene Mittel in die Finanzierung des Projektes einzubringen.
- c) Die SASJ darf höchstens 5 % der Zuwendungssumme für ihre Personal- und Verwaltungsausgaben verwenden.

### 3.5.2

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Weitergabe der Mittel durch die SASJ an die Letztempfänger erfolgt gemäß Nummer 12.5 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO.

### 3.5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Personal- und Verwaltungsausgaben der SASJ,
- b) projektbezogene Sachausgaben,
- c) Ausgaben für Dienstleistungen,
- d) Ausgaben zur Ausleihe von Geräten, Noten, Kostüme und so weiter
- e) Reisekostenausgaben, auch Eintrittsgelder (mit einer Eigenbeteiligung der Teilnehmer von mindestens 50 %)
- f) Personal- und Honorarausgaben:
  - aa) Personalkostenzuschüsse können höchstens für die Vergütungsgruppe IVb BAT-Ost bis zu einem Höchstbetrag von 15 000 EUR jährlich und einem maximalen Kostenanteil von 50 % gewährt werden. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Höchstbetrag entsprechend. Personalkosten sind grundsätzlich nur für pädagogische/sozialpädagogische Fachkräfte beziehungsweise Fachanleiter mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation zuwendungsfähig,
  - bb) Honorarausgaben für projektbezogene Aktivitäten (Künstler, Journalisten, Sportler, Handwerker, Techniker und so weiter) bis zu 17,50 EUR pro Stunde,
  - cc) Honorarausgaben für pädagogische Fachkräfte (Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen und andere), die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen stehen, bis zu 12,50 EUR pro Stunde,
  - dd) sofern keine andere Entlastungsmöglichkeit besteht, Honorarausgaben für pädagogische Fachkräfte (Lehrer und andere), die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen stehen, bis zu 7,50 EUR pro Stunde,
  - ee) Honorarausgaben für Studenten und Auszubildende bis zu 5,00 EUR pro Stunde.
- g) In Ausnahmefällen können Ausgaben für die Anmietung von Räumen geltend gemacht werden, wenn ohne diese das Gelingen des Projektes gefährdet wäre. Das betrifft nicht die Anmietung von Räumen von Schulträgern.

### 3.5.4

Die Förderung investiver Maßnahmen ist ausgeschlossen.

### 3.5.5

Eine Überschreitung der ansonsten geltenden Höchstfördersätze kann zugelassen werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben durch freiwillige unentgeltliche Leistungen und Überlassungen um mindestens 50 % nachweislich vermindert werden.

Eigenarbeitsleistungen können mit einem Höchstbetrag von 10,00 EUR pro Stunde für Erwachsene (bei Lehrkräften der Schule nur zutreffend, wenn keine anderweitigen Abminderungen oder Vergütungen eingebracht werden können) in Ansatz

gebracht werden.

Die Höhe der Eigenarbeitsleistungen darf 75 % der Gesamtsumme aller Eigenmittel nicht überschreiten.

### **3.6 Verfahren**

Die Letztempfänger reichen ihre Anträge bis zum 30. September des Jahres für das kommende Haushaltsjahr ein.

Die Letztempfänger richten ihre Förderanträge an die  
Sächsische Arbeitsstelle für Schule  
und Jugendhilfe e. V.  
Alaunstraße 11  
01099 Dresden  
Tel.: (03 51) 4 90 68 67  
schule.und.jugendhilfe@sasj.de

Folgende Unterlagen sind dem Antrag des Letztempfängers beizufügen:

- a) Antragsformular (mit Finanzierungsplan gemäß Anlage 1),
- b) Konzept der schulischen Projekte gemäß Nummer 3.2 (Fördergegenstand),
- c) Beschluss der Schulkonferenz,
- d) Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Partner,
- e) Satzung des Antragstellers sowie Freistellungsbescheid des Finanzamtes bei eingetragenen Vereinen,
- f) Zustimmung des Schulträgers,
- g) Stellungnahme des Regionalschulamtes (Hier erfolgt unter anderem die Prüfung der langfristigen Schulstandortsicherheit.)

Bei Antragstellung durch freie Träger der Jugendhilfe ist zusätzlich die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen. Bei der SASJ werden die Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Beratung der Antragsteller vorgenommen. Die Verwendungsnachweisprüfung der Letztempfänger wird durch die SASJ vorgenommen. Sie führt ebenfalls die erforderlichen Rückforderungsverfahren durch. Diese hat wiederum zusammengefasst alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms gegenüber dem Freistaat Sachsen nachzuweisen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides beziehungsweise des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### **3.7 In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2005

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Steffen Flath**

Anlage 1 / Nr. 1

Sächsische Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe e.V.  
Alaunstraße 11

01099 Dresden

Tel.: 0351/ 490 68 67  
FAX: 0351/ 490 68 74  
schule.und.jugendhilfe@sasj.de

**Antrag  
auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm "Schuljugendarbeit als Bestandteil von  
Ganztagsangeboten"**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon und Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Projektbezeichnung: \_\_\_\_\_

Projektschule: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon und Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Durchführungszeitraum: \_\_\_\_\_

Beantragter Zuschuss: \_\_\_\_\_

**Anlage 1 / Nr. 1 / S. 2**

zum Antrag vom .....

Der Antragsteller erklärt, dass

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind und insbesondere alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- er allgemein oder für dieses Projekt zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG
  - berechtigt ist
  - nicht berechtigt ist,
- mit dem geplanten Projekt noch nicht begonnen wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

1. Finanzierungsplan (Ausgaben, Einnahmen); Anlage 1/1 und 2
2. Honorarausgabenaufstellung; Anlage 1/3
3. Aufstellung der Eigenarbeitsleistungen; Anlage 1/4

Des Weiteren sind beizufügen:

- Gesamtkonzept der Schule und Projektbeschreibungen
- Beschluss der Schulkonferenz
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Kooperationspartner
- Satzung des Antragstellers und Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Zustimmung des Schulträgers
- Stellungnahme Jugendamt und Regionalschulamt

**Anlage 1 / Nr. 1 / S. 3**

zum Antrag vom .....

**Finanzierungsplan**

**a) Einnahmen**

**Betrag in EUR**

---

1 Leistungen des Antragstellers	
1.1 Eigenmittel	
- Sachmittel (keine Verpflegung und Lebensmittel)	.....
- Geldmittel	.....
1.2 Eigenleistung(Arbeitsleistungen)	.....
2 öffentliche Mittel	
2.1 des Bundes	.....
2.2 des Landkreises	.....
2.3 der Stadt/Gemeinde	.....
2.5 Zuschüsse der Arbeitsverwaltung	.....
2.6 sonstige öffentliche Mittel	.....
3 Sonstige (Sponsorengelder, Spenden, Teilnehmerbeiträge etc.)	.....
4 beantragter Zuschuss aus dem Programm "Schul- jugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten" (Anlage 1 / Nr. 2)	.....

---

Gesamteinnahmen \_\_\_\_\_

Hinweis:Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen ausgeglichen sein. Die geforderte Kofinanzierung für das Projekt bezieht sich auf den beantragten Zuschuss aus dem Programm "Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten" und muss aus den Punkten 1. bis 2.3 und 3 der Einnahmen des Finanzierungsplanes hervorgehen.

**Anlage 1 / Nr. 1 / S. 4**

zum Antrag vom .....

**b) Ausgaben**

**Angaben in EUR**

---

1 Personalausgaben	.....
1.1 Honorarausgaben	.....
2 Sachausgaben	.....
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben	.....
2.2 Ausgaben für Dienstleistungen	.....
2.3 Reisekosten	.....

---

Gesamtausgaben \_\_\_\_\_

## **Anlage 1 / Nr. 2**

zum Antrag vom .....

Der beantragte Zuschuss aus dem Programm "Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten" (gemäß Punkt 4 Finanzierungsplan) ist für folgende Ausgabenbereiche bezogen auf den Kostenplan vorgesehen:

### **Ausgabenbereich**

### **Angaben in EUR**

Personalausgaben

Sachausgaben

Erläuterungen zu den Sachausgaben

Für das Projekt werden folgende Geräte und Arbeitsmaterialien, Leihgebühren, Dienstleistungen und Reisekosten benötigt:





## Anlage 2

### Mustervertrag

Kooperationsvertrag zur Durchführung eines Projekts im Rahmen des Förderprogramms "Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten"

Zwischen der Schulleitung der \_\_\_\_\_ Schule,  
und  
dem Projektträger \_\_\_\_\_

wird mit Zustimmung des Schulträgers folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

#### Projekt

Das vom Projektträger durchzuführende Projekt im Rahmen des Förderprogramms „Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“ beinhaltet folgende Zielstellung:

---

---

---

Der Projektträger und die Schule sind bei der Durchführung des Projekts gleichberechtigte Partner. Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielstellung handeln beide Kooperationspartner jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich. Dabei sind sich die Kooperationspartner jedoch der Gesamtverantwortung bewusst. Der Kooperationsvertrag wird deshalb vor dem Hintergrund des gegenseitigen Vertrauens, gegenseitiger Akzeptanz und der Notwendigkeit der Kooperation geschlossen.

#### 1. Aufgaben des Schulträgers

##### 1.1 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt folgende Räumlichkeiten( \_\_\_\_ ) dem Projektträger unentgeltlich und im Rahmen der Gültigkeit des Kooperationsvertrages in folgendem Zeitrahmen (\_\_\_\_\_) zur Verfügung. Sollte sich längerfristiger dringender Bedarf für eine schulische bzw. Unterrichtsnutzung abzeichnen, vereinbaren die Kooperationspartner, sich rechtzeitig über die Lösung des Problems zu verständigen und sich um geeigneten Ersatz zu bemühen. In Absprache mit der Schulleitung kann die genannte Räumlichkeit auch in den Ferienzeiten für Zwecke im Sinne des Kooperationsvertrages genutzt werden. Die Schule bzw. der Schulträger gewährleistet den Zugang für o.g. Zeitraum.

##### 1.2 Bewirtschaftung

Der Schulträger trägt die Bewirtschaftungskosten des Raumes. Dazu gehören die Heizkosten, Stromkosten, ggf. Wasserkosten und Kosten der Unterhaltsreinigung. Eine etwa erforderliche zusätzliche Reinigung in Zusammenhang mit der Raumnutzung kann der Schulträger auf Kosten des Projektträgers veranlassen.

##### 1.3 Bauliche Unterhaltung

Der Schulträger trägt die Kosten der baulichen Unterhaltung des Raumes.

##### 1.4 Haftung

Für technische Störung haftet der Schulträger nicht. Im übrigen haftet der Schulträger für das Versagen von Einrichtungen, für andere Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse nur, soweit er Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

#### 2. Rolle des freien Trägers als Betreiber des Projekts

##### 2.1 Aufgaben

Der Projektträger übernimmt die Trägerschaft des Projekts und die daraus abzuleitenden Rechte und Pflichten.

Dazu gehören insbesondere

a) Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln,

- b) Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte und –pflichten gegenüber dem im Projekt beschäftigten Personal,
- c) Aufsichtspflicht gegenüber den betreuten Schülern.

Der Projektträger darf den Raum ausschließlich für die Durchführung des im Konzept beschriebenen Zwecks nutzen. Über die aus Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände und Materialien einigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich, falls das Projekt vorzeitig beendet wird oder ein Trägerwechsel eintritt. Jede Veränderung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Das gilt insbesondere für die Anbringung von Schildern, Plakaten, Tafeln etc.

Bei der Nutzung der Räume sind sämtliche Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der VDE und maßgebliche Unfallverhütungsvorschriften vom Träger zu beachten. Die Gänge und Notausgänge, Feuerlösch-einrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

## 2.2 Haftung

Der Projektträger kennt die Beschaffenheit der Räumlichkeiten. Er wird zum Beginn der Überlassung die Räumlichkeit auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen und hat einen verantwortlichen Mitarbeiter der Schule oder des Schulträgers auf etwaige Mängel hinzuweisen.

Der Projektträger haftet für alle Schäden an dem zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und am übrigen Schulgebäude, die während der tatsächlichen Nutzungsdauer eintreten, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass er sich kein Verschulden zurechnen lassen muss. Der Projektträger stellt den Schulträger von allen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Raumnutzung von ihm oder seinem Beauftragten oder von Dritten gegen den Schulträger geltend gemacht werden. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Schulträger keine Haftung.

## 3. Rolle der Schule

### 3.1 Allgemein

Die Schule arbeitet mit dem Projektträger zur Durchführung des Projekts im Sinne der Projektbeschreibung und des übrigen Vertragstextes in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht zusammen. Die Schulleitung verpflichtet sich, das Projekt im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang findet bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, eine gemeinsame Sitzung des Projektträgers und der Schule sowie ggf. weitere am Projekt Beteiligte statt, um aktuelle inhaltliche und organisatorische Fragen sowie Planung und Auswertung des Projektverlaufs zu besprechen. Darüber hinaus ermöglicht die Schule dem Projektträger die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Mitarbeit in Gremien.

### 3.2 Hausrecht/Weisungsbefugnis

Die Schulleitung übt im gesamten Schulgebäude das Hausrecht aus.

Die Schulleitung ist gegenüber den im Projekt Beschäftigten weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse von Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz verstoßen wird oder der geordnete Unterrichtsbetrieb behindert wird.

## 4. Vertragsdauer

### 4.1 Beginn

Der Kooperationsvertrag wird mit dem Tage der Unterzeichnung wirksam.

### 4.2 Ende

Der Kooperationsvertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

## 5. Abtretung und Gebrauchsüberlassung an Dritte/Trägerwechsel

Der Projektträger ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Schulträgers und der Schule berechtigt, eigene Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten sowie Räumlichkeiten oder sonstige überlassene Gegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Eine Überlassung an Dritte

kann nur zu den Bedingungen erfolgen, die zwischen dem Schulträger und dem Projektträger gelten. Der Projektträger hat dies mit dem Dritten schriftlich zu vereinbaren.

## **6. Salvatorische Klausel**

Durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt, es sei denn, dass der Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht mehr seinem Sinn und Zweck entsprechend durchgeführt werden kann. Die Unwirksamen Bestimmungen sind daher so auszulegen, dass sie dem Willen der Vertragsschließenden entsprechen.

Unterschrift der Schule

Unterschrift des Projektträgers

Zustimmung des Schulträgers